



GEMEINDE HILLE
- Der Bürgermeister -

BESCHLUSSVORLAGE

Drucksachen-Nr.:/ggf. Nachtragsvermerk 90/2018	Sitzung: öffentlich
FB/SB: 3.1	Sachbearbeiter: Hans-Peter Seele
Aktenzeichen: 3 / 61 12 04	Datum: 14.06.2018

Beratungsfolge	Termin	Berichterstatter	TOP	Einstimmig	Dafür	Dagegen	Enthaltungen
Planungs- und Umweltschutzausschuss	05.07.2018	Hans-Peter Seele					
Rat	12.07.2018	Hans-Peter Seele					

Betreff:

Änderung des geltenden Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW);
hier: Stellungnahme der Gemeinde Hille

Beschlussvorschlag:

Die nachstehende Stellungnahme der Gemeinde Hille zu den von der Landesregierung am 17. April 2018 gebilligten Änderungen des geltenden Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) wird beschlossen:

(Ziele, Grundsätze, Erläuterungen in dem Änderungsentwurf ohne anzunehmende Relevanz für die Gemeinde Hille werden in den nachfolgenden Beiträgen nicht erwähnt.)

2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum

Die neuen Formulierungen, mit denen ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und Baugebiete dargestellt und festgesetzt werden können, werden ausnahmslos begrüßt. Insbesondere gilt das für die angemessenen Erweiterungen vorhandener Betriebe oder Betriebsverlagerungen, für Tierhaltungsanlagen, die nicht mehr der Privilegierung des § 35 BauGB unterliegen sowie für bauliche Anlagen der Kommunen für den Brand- und Katastrophenschutz. Der ländliche Raum erhält auf diese Weise hinreichende Optionen für eine nachhaltige Entwicklung.

Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile

Das neue Ziel, mit dem auch im regionalplanerisch festgelegten Freiraum eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich ist, wird ausdrücklich begrüßt. Auch hier gilt, dass sich der ländliche Raum dadurch adäquat und damit nachhaltig entwickeln kann.

Zu 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile

Die Festlegungen ermöglichen eine bedarfsgerechte Entwicklung auch kleinerer Ortsteile mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur und die bauleitplanerische Sicherung betriebsgebundener Flächenreserven für die Betriebe in diesen kleinen Ortsteilen. Nach gemeindlicher Auffassung eine sinnvolle Regelung, die für den gesamten ländlichen Raum sehr von Bedeutung ist.

6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"

Die Streichung des Grundsatzes wird begrüßt. Als Grundsatz unterliegt dieser der Abwägung und hätte in der praktischen Anwendung bei zukünftigen neuen Siedlungsflächenplanungen merkliche Probleme ausgelöst. Die vorhandenen *gesetzlichen* Regelungen des Raumordnungsgesetzes sowie des Baugesetzbuches zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden werden als ausreichende Planungsgrundsätze angesehen.

6.6-2 Ziel Anforderungen für neue Standorte

Die Umformulierung des Ziels sowie der zugehörigen Erläuterungen ergibt sich aus den Änderungen in Ziel 2-3. Damit sind für die dort genannten freizeitgenutzten Gebiete Bauleitplanungen im Außenbereich möglich. Die Änderungen sind aus dem Ziel 2-3 (neu) heraus folgerichtig und zu begrüßen.

Ziel 7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme

Die *Streichung* des Ziels, mit dem Windenergieanlagen im Wald bis dato möglich sind, wird zur Kenntnis genommen. Die Intention der Landesregierung NRW für diese Neuausrichtung der Landesplanung ist nachvollziehbar.

10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Nach Planungsregionen festgelegte Anteile der Windenergie an der Stromversorgung sollen entfallen. Die Änderung dieser ursprünglich als landesplanerisches Ziel formulierten Vorgabe wird begrüßt, da die Planungsregionen damit eigenverantwortlich über ihre Planungsbedarfe entscheiden können.

10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung

Die auf Planungsregionen verteilten Flächenfestlegungen entfallen ersatzlos. Diese Änderung wird ausdrücklich begrüßt, da die Planungsregionen damit flexibel und bedarfsorientiert regionalplanerisch agieren können.

10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen

Die landesplanerische Vorgabe eines (planerischen) Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten wird wegen anzuzweifelnder rechtlicher Zulässigkeit abgelehnt. Der vorgesehenen Änderung des LEP NRW steht die auf aktuellem Bundesrecht basierende verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zu dem gesetzbedingten Erfordernis, der Windenergienutzung in der Bauleitplanung substantiell Raum zu geben, entgegen. Die Gemeinde Hille regt an, auf diese Änderung zu verzichten, und zwar mindestens solange, wie das Bundesrecht dieser landesplanerischen Absicht entgegensteht.

Sachdarstellung:

Die Landesregierung hat am 17. April 2018 Änderungen des geltenden Landesentwicklungsplans Nordrhein Westfalen (LEP NRW) gebilligt und die Durchführung eines Beteiligungsverfahrens beschlossen. In diesem Beteiligungsverfahren werden die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) beteiligt. Die Stellungnahmen sollen dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW bis zum 15. Juli 2018 vorliegen, und zwar in digitaler Form.

Der LEP NRW richtet sich grundsätzlich an alle Planungsebenen; Hauptadressat ist jedoch die Regionalplanung, welche die wesentlichen Regelungen in einem Regionalplan umsetzen muss. Für die Erarbeitung eines Entwurfs eines (neuen) Regionalplans laufen derzeit mit allen kreisangehörigen Kommunen, den kreisfreien Städten und den Kreisen Vorbereitungsgespräche. Während der neue LEP NRW, also der LEP mit dem geplanten Änderungen, merklich Spielräume für eine wirtschafts- und wohnungsbaufreundliche Entwicklung gerade auch des ländlichen Raums eröffnet, deutet sich ebenso an, dass die Bezirksregierung Detmold als Regionalplanungsbehörde die Regelungen des LEP NRW, insbesondere zu den Ansiedlungen von Industrie und Gewerbe, im Sinne einer positiven Gesamtentwicklung des Region OWL kommunalfreundlich anwenden wird. Das ist jedenfalls der momentane subjektive Eindruck der am Verfahren Beteiligten. Konkrete Darstellungen und Angaben bleiben dem späteren Entwurf des Regionalplans vorbehalten. Der neue Regionalplan wird übrigens zum Thema Windkraftnutzung voraussichtlich keine Festlegungen treffen.

In der Gesamtbewertung kann festgestellt werden, dass viele der bei der Aufstellung des LEP NRW in den Jahren 2013 bis 2015 von kommunaler Seite - auch von der Gemeinde Hille und anderen Städten und Gemeinden dieser Region - vorgetragene Formulierungswünsche, Anregungen und Bedenken in dem aktuellen Änderungsentwurf weitgehend Niederschlag gefunden haben. Seinerzeit hatte sich die Gemeinde Hille im Zusammenhang mit der Aufstellung des LEP NRW bekanntlich auch der sogenannten 'Detmolder Erklärung' angeschlossen, um den kommunalen Argumenten Nachdruck zu verleihen.

Die Verfahrensunterlagen zu den geplanten Änderungen im LEP NRW können auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW eingesehen und heruntergeladen werden: (<https://www.wirtschaft.nrw/landesplanung>). Auf Grund der vielseitigen Unterlagen wird auf die Beifügung derselben verzichtet und auf die Downloadmöglichkeit verwiesen. Diejenigen Ratsmitglieder, die analoge Ausdrucke der Verfahrensunterlagen wünschen, können sich an den Sachbereich 3.1 Planung und Entwicklung wenden.

Zielbeitrag zu den strategischen Zielen der Gemeinde Hille:	Auswirkungen auf den Zielbeitrag (+) = positiv (-) = negativ (0) = keine
Der Haushalt der Gemeinde Hille ist bis zum Jahr 2020 ausgeglichen.	0
Die Gemeinde Hille soll als Wohnstandort insbesondere für junge Menschen erhalten bleiben.	+
Das zivilgesellschaftliche Engagement hat eine herausgehobene Bedeutung für die Gestaltung der Gemeinde und ist dementsprechend zu stärken.	0
Um junge Familien in der Gemeinde Hille zu halten ist ein bezahlbares Wohnraumangebot vorzuhalten bzw. zu schaffen. Für die älteren Mitbürger ist die Schaffung bedarfsgerechter Wohnungen zu gewährleisten.	+
Die Attraktivität des Gewerbestandortes Hille ist zu erhöhen.	+
Die Ortschaft Hille wird mittel- bis langfristig zum Gemeindekern entwickelt.	0

Finanzielle Auswirkungen: Maßnahme hat keine finanziellen Auswirkungen Maßnahme hat finanzielle Auswirkungen: Ertrag / Einzahlung Aufwand / Auszahlung

Produkt:			
<input type="checkbox"/> Konsumtiv:		Lfd. Jahr:	€
		Folgejahr/e:	€
<input type="checkbox"/> Investiv:		Lfd. Jahr:	€
		Folgejahr/e:	€
Mittel sind im Haushalt bereit gestellt: <input type="checkbox"/> Ja			
<input type="checkbox"/> Nein, Erläuterung:			
Sonstiges:			

Anlagen:

Unterschrift des Bürgermeisters: